



Satzung
des Fördervereins der
Staatlichen Berufsbildenden Schule Technik Gera e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 9. März 2016.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Förderverein der Staatlichen Berufsbildenden Schule Technik Gera e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel, die stetige Entwicklung der Staatlichen Berufsbildenden Schule Technik Gera (SBBS Technik Gera) durch Maßnahmen zu begleiten, die zur Stabilisierung und Festigung im Territorium, auf Landes- und Bundesebene und international beitragen.
2. Der Verein hat den Zweck und das Ziel, die Ausbildung der Schüler in der berufsbildenden Schule zu fördern. Dies wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Industrie- und Handwerksbetrieben der Region,
 - b. Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen der Schule und den territorialen Einrichtungen und Behörden, insbesondere mit dem Sachaufwandsträger,
 - c. Bereitstellung von materiellen und immateriellen Zuwendungen zur Durchführung von Aktivitäten, die zum Aufgabengebiet einer berufsbildenden Schule gehören, so z. B. organisatorische und finanzielle Unterstützung von Gastvorträgen, Lehrmittelbeschaffungen, schulischen Veranstaltungen, Gestaltung von Schul- und Bildungsprojekten, Abschlussfeiern oder ähnlichen förderwürdigen Aufgaben,
 - d. Materielle und ideelle Unterstützung von Aktivitäten bei internationalen Projekten des Lehrlings- und Lehreraustauschs im Rahmen der Programme der Landesregierung, der Bundesregierung, der Europäischen Union bzw. bilateraler Vereinbarungen,
 - e. Vertretung der Interessen der Berufsschule regional und überregional,
 - f. Förderung und Belebung der Traditionspflege,
 - g. Förderung und Belebung des kulturellen und sportlichen Lebens.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§ 52 AO v. 2004).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder für den Verein ist ehrenamtlich, sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Entschädigungen, begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person bzw. der Personenvereinigung,
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist, mit einer Begründung versehen, dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Fördervereins werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch Herausgabe einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird auf Antrag eines Mitgliedes von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Beschlüsse zu Abs. 3, Buchst. i sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
 - d. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit einem Vorstandsmitglied und dem Protokollant zu unterzeichnen ist.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierende Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl des Vorstands,
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Beschluss der Beitragsordnung,
 - g. Beschluss über die geplante Verwendung finanzieller Mittel,
 - h. Entscheidung über gestellte Anträge,
 - i. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.2),
 - j. Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 5 Personen wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - d. Schriftführer/in,
 - e. Vertretung der Schulleitung.
2. Der Vorstand kann einen Beirat von Sachverständigen bestellen und zu Beratungen hinzuziehen.
3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl benennen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassungen über die Verwendung der Mittel.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für eine Legislaturperiode zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Sie erstatten jeweils in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen in der letzten Mitgliederversammlung einer Legislatur bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung.
3. Als Liquidator wird der im Amt befindliche Vorstandsvorsitzende eingesetzt.

Gera, den 9. März 2016

Der/Die Vorsitzende

Der/Die Versammlungsleiter/in